



UNIVERSITÀ DEGLI STUDI DI MILANO

DIPARTIMENTO DI STUDI INTERNAZIONALI,
GIURIDICI E STORICO-POLITICI



Auf dem Weg zu einer
effektiveren Durchsetzung
von Ansprüchen in Zivil- und
Handelssachen innerhalb der
EU EFFORTS

Project JUST-JCOO-AG-
2019-881802

<https://efforts.unimi.it>

Mit finanzieller Unterstützung
durch das Programm
Ziviljustiz der Europäischen
Union

In Zusammenarbeit mit:



Max Planck Institute
LUXEMBOURG
for Procedural Law



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386



VRIJE
UNIVERSITEIT
BRUSSEL

Dipartimento di Studi Internazionali, Giuridici e Storico - Politici
Via Conservatorio, n°7- CAP 20122 Mailand, Italien
Tel +39-02-50321058- Fax +39-02-50321050
Internetadresse: <http://www.dilhps.unimi.it>

**Dieses Dokument beinhaltet eine automatisierte
Übersetzung. Das Original in englischer Sprache
finden Sie hier:**

<https://efforts.unimi.it/research-outputs/reports/>

Vorlage für den EFFORTS-Praxisleitfaden für die Anwendung der Verordnung über das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

I.	EINFÜHRUNG.....	4
II.	DAS EUGFV: ANWENDUNGSBEREICH.....	4
III.	EINLEITUNG DES VERFAHRENS.....	5
IV.	VERFAHREN NACH EINGANG DER FORDERUNG BEIM GERICHT	9
V.	FESTSTELLUNG DES SACHVERHALTS	14
VI.	DAS URTEIL.....	16
VII.	ÜBERPRÜFUNG UND EINSPRUCH.....	17
VIII.	ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG	18

Haftungsausschluss. Dieser Praxisleitfaden ist das Ergebnis eines wissenschaftlichen Forschungsprojekts, das zu Bildungs- und allgemeinen Informationszwecken erstellt wurde. Er wurde nicht in der Rechtspraxis erprobt und ist weder als spezifische Rechtsberatung noch als Ersatz für eine kompetente Rechtsberatung durch einen zugelassenen Rechtsanwalt gedacht. Die hierin geäußerten Ansichten, Informationen oder Meinungen sind die der Autoren und geben nicht die offizielle Meinung oder Position der Europäischen Kommission wieder. Die Autoren und die Europäische Kommission übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit, Relevanz, Aktualität, Vollständigkeit oder für die Ergebnisse der Nutzung der hierin enthaltenen Informationen. Jede Handlung, die auf der Grundlage der in diesem Dokument enthaltenen Informationen vorgenommen wird, erfolgt ausschließlich auf eigenes Risiko des Nutzers. Sowohl die Kommission als auch die Autoren dieses Dokuments lehnen jede Verantwortung und/oder Haftung für die Verwendung des Inhalts in der Rechtspraxis ab.

I. Einführung

Die folgenden Absätze befassen sich mit der konkreten Umsetzung der Verordnung Nr. 861/2007 (in der Fassung der Verordnung Nr. 2015/2421) zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (im Folgenden "**EuGFV**" und "**EuGFVO**") in das nationale Recht Deutschlands. Sie integriert und ergänzt dabei den von der Kommission auf dem [E-Justiz-Portal](#) ⁽¹⁾ veröffentlichten europäischen "Praxisleitfaden für die Anwendung des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen".

Der Struktur des Europäischen Praxisleitfadens folgend, werden in diesem Abschnitt nacheinander folgende Fragen behandelt: der Anwendungsbereich des EuGFVO (II), die Einleitung des Verfahrens (III), das Verfahren nach Eingang der Forderung beim Gericht (IV), die für die Feststellung des Sachverhalts geltenden Regeln (V), das EuGFVO-Urteil (VI), die Überprüfungs- und Berufungsmechanismen (VII), und die Anerkennung und Vollstreckung von EuGFVO-Urteilen (VIII).

II. Das EuGFV: Anwendungsbereich

Wenn Deutschland der Herkunftsmitgliedstaat ist

1. Wesentlicher Anwendungsbereich der EuGFVO. Gemäß Art. 2 EuGFVO gilt die Verordnung für "Zivil- und Handelssachen (...), ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt, wenn der Streitwert der Klage ohne Zinsen, Kosten und Auslagen zum Zeitpunkt des Eingangs beim zuständigen Gericht 5 000 EUR nicht überschreitet". Was die finanzielle Obergrenze betrifft, so sieht Art. 2(1) EuGFVO vor, wie der Streitwert zu bestimmen ist (EG PG 2.1.1.). Im Gegensatz zum Verfahren für den Europäischen Zahlungsbefehl, das auf Geldforderungen beschränkt ist, können im Rahmen des EuGFV auch nichtmonetäre Forderungen geltend gemacht werden (EC PG 2.1.2.). Handelt es sich um eine nichtmonetäre Forderung, muss ihr Wert innerhalb des finanziellen Rahmens des EuGFVO liegen (EC PG *ibid.*).

Fälle, in denen nichtmonetäre Forderungen geltend gemacht werden, sind im Hinblick auf die EuGFVO nur selten relevant. Tritt jedoch ein solcher Fall ein, wird der Wert der Forderung vom Gericht festgesetzt. Das Gericht hat alle Umstände des Einzelfalles, einschließlich der finanziellen Situation der Parteien und der Bedeutung des Gegenstands, zu berücksichtigen (§ 48 Gerichtskostengesetz - GKG).

¹ Der von der Kommission erstellte Europäische Praxisleitfaden ist verfügbar unter: Europäisches E-Justiz-Portal - Geringfügige Forderungen" <https://e-justice.europa.eu/42/EN/small_claims>, abgerufen am 21. April 2022.

2. Geografischer Anwendungsbereich der EuGFVO (grenzüberschreitende Fälle). Die EuGFVO gilt nur für "grenzüberschreitende" Rechtssachen, d. h. Rechtssachen, in denen mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem des angerufenen Gerichts hat (EG-PG 2.2.2.). In Artikel 3 Absatz 3 ist festgelegt, dass der maßgebliche Zeitpunkt für die Feststellung, ob es sich um eine grenzüberschreitende Rechtssache handelt, der Tag ist, an dem das Klageformblatt bei dem zuständigen Gericht eingeht (EG PG *ebd.*). Darüber hinaus sieht Art. 3(2) EuGFVO vor, dass der Wohnsitz gemäß Art. 62 und 63 Brüssel Ia-VO zu bestimmen ist. Danach ist der Wohnsitz natürlicher Personen nach dem nationalen Recht zu bestimmen.

Die deutschen nationalen Vorschriften zur Bestimmung des Wohnsitzes sind in den §§ 7 ff. ZPO geregelt. Grundsätzlich begründet eine Person, die sich dauerhaft an einem Ort niederlässt, ihren Wohnsitz an diesem Ort (§ 7 Abs. 1 ZPO). Nach deutschem Recht kann eine Person mehr als einen Wohnsitz haben (§ 7 (2) ZPO). Besondere Regelungen gelten für nicht voll geschäftsfähige Personen, Soldaten und Kinder.

III. Einleitung des Verfahrens

Wenn Deutschland der Ursprungsmitgliedstaat ist

1. Zugang zum Formular. In Übereinstimmung mit Art. 4 EuGFVO leitet der Antragsteller das Verfahren durch Ausfüllen des Klageformblatts A (Anhang 1) ein (EG PG 3.1). Das Klageformblatt sollte bei allen Gerichten verfügbar und über die relevanten nationalen Websites zugänglich sein (Artikel 4 Absatz 5) (*ebd.*).

Das Antragsformular finden Sie hier https://e-justice.europa.eu/dynform_get_empty_pdf_action. Bitte beachten Sie, dass das Formular in deutscher Sprache ausgefüllt werden muss.

2. Praktische Hilfe. Da die Mitgliedstaaten gemäß Art. 11 EuGFVO verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass die Parteien praktische Unterstützung beim Ausfüllen der

Formulare erhalten können, sollte eine solche Unterstützung beim Ausfüllen des Klageformblatts sowie aller anderen Formulare in allen Mitgliedstaaten verfügbar sein (EG PG 3.1). Gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c) sind der Europäischen Kommission Informationen über die Organisation der praktischen Unterstützung zu übermitteln. Diese Informationen werden auf dem E-Justiz-Portal (*ebd.*) zur Verfügung gestellt (zur praktischen Unterstützung siehe auch EG-PG 9.2.2.).

Der deutsche Gesetzgeber hat bisher keine Regelungen zur Umsetzung von Art. 11 EuGFVO geschaffen. Faktisch wird die praktische Hilfe von den Auskunftsstellen der zuständigen Amtsgerichte geleistet.

3. Prozesskostenhilfe. In den Mitgliedstaaten gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Prozesskostenhilfe (EG PG 3.1).

Die allgemeinen Regelungen zur Prozesskostenhilfe in Deutschland finden sich in den §§ 114 ff. ZPO. In der Regel wird die Prozesskostenhilfe bewilligt, wenn der Kläger finanziell nicht in der Lage ist, die Kosten des Verfahrens zu tragen, wenn seine Klage hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und wenn sie nicht unseriös erscheint.

4. Zuständiges Gericht. Die innerstaatlichen Vorschriften des angerufenen Mitgliedstaats bestimmen das örtlich zuständige Gericht (EG-PG 3.2.2.). Für die Zwecke des EuGFV sollte einem Gericht mindestens eine Person angehören, die nach dem Recht des Mitgliedstaats des Gerichts, bei dem die Klage anhängig ist, die Befähigung zum Richteramt besitzt (siehe Erwägungsgrund (27) EuGFVO-Verordnung). (EC PG 5.6.2.).

In Deutschland sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Gerichte für das EuGFV zuständig. Fünf von 16 Bundesländern haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Zuständigkeit für Verfahren nach der EuGFVO bei einem Gericht zu konzentrieren, das die technischen Voraussetzungen für die Ermöglichung einer mündlichen Verhandlung im Wege der Fernkommunikation erfüllt (§ 1104a ZPO). Dies sind:

- Baden-Württemberg: Amtsgerichte Heidelberg und Heilbronn
- Hessen: Amtsgericht und Landgericht Frankfurt am Main
- Nordrhein-Westfalen: Amtsgericht Essen
- Sachsen-Anhalt: Amtsgericht Halle/Saale
- Schleswig-Holstein: die Amtsgerichte am Sitz eines jeden Landgerichts für den jeweiligen Landgerichtsbezirk, d.h. unter Ausschluss aller anderen Amtsgerichte im Bezirk des jeweiligen Landgerichts. In der Praxis sind dies in Schleswig-Holstein vier Landgerichte und damit auch vier zuständige Amtsgerichte, nämlich Flensburg, Itzehoe, Kiel und Lübeck.

In allen anderen Staaten gelten die allgemeinen deutschen Zuständigkeitsregeln (§§ 12 ff. ZPO). Da der Streitwert bereits durch das EuGFVO begrenzt ist, werden in der Regel die deutschen Amtsgerichte zuständig sein. In einigen Ausnahmefällen, z.B. bei Ansprüchen wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformation (§ 71 Abs. 2 Nr. 3 GVG), können jedoch auch deutsche Landgerichte zuständig sein.

5. Beschreibung der Forderung. Die in Feld 8 des Klageformblatts anzugebende tatsächliche Grundlage der Forderung muss durch so viel schriftliches Material belegt werden, wie erforderlich ist, damit das Gericht, bei dem die Forderung eingeht, den Streitwert, die Grundlage der Forderung und die Beweise, die die Forderung stützen, bestimmen kann. Geschieht dies nicht, besteht die Gefahr, dass das Gericht die Forderung als unbegründet zurückweist oder zumindest weitere Informationen vom Antragsteller anfordert, was zeitaufwendig ist und das Verfahren verzögert (EG-PG 3.3.1.1.).

6. Zinsen. Auch wenn die Forderung ohne Berücksichtigung der geltend gemachten Zinsen bemessen wird, muss der Zinsbetrag oder -satz angegeben werden, ebenso wie die Grundlage, auf der die Zinsen auf die Hauptforderung aufgelaufen sind oder auflaufen (EG PG 3.3.2.).

Die Zinsen werden nach den allgemeinen Regeln des deutschen Rechts berechnet (§§ 246 ff. und §§ 288 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). Es besteht die Möglichkeit, die

aufgelaufenen Zinsen bis zum Zeitpunkt der Entscheidung geltend zu machen, auch wenn noch nicht absehbar ist, wann genau die zukünftige Entscheidung ergehen wird.

7. Die Kosten für die Geltendmachung einer Forderung. In Übereinstimmung mit Art. 15a EuGFVO müssen die Gerichtsgebühren verhältnismäßig sein und dürfen nicht höher sein als die Gebühren für vergleichbare nationale Verfahren. Für Distanzzahlungen sollten folgende Möglichkeiten zur Verfügung stehen: (a) Banküberweisung, (b) Zahlung per Kredit- oder Debitkarte oder (c) direkte Zahlung vom Bankkonto des Klägers (EG PG 3.4.).

Für die Kostenverteilung nach Art. 15a, 16 EuGFVO gelten die allgemeinen nationalen Kostentragungsregelungen entsprechend. Die unterlegene Partei hat daher die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten des Gegners zu tragen, soweit diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren (§ 91 Abs. 1 ZPO). Hat eine Partei nur teilweise oder gar nicht obsiegt, verteilt das Gericht die Kosten im Verhältnis des Teilerfolgs bzw. -verlusts der Parteien (§ 92 ZPO).

Beachten Sie, dass die Pflicht zur Vorauszahlung der Gebühren (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 GKG) im Rahmen der EuGFVO nicht gilt.

Übermittlung der Klage an das Gericht. Das Klageformblatt ist auf dem Postweg oder über ein anderes Kommunikationsmittel wie Fax oder E-Mail einzureichen, das in dem Mitgliedstaat, in dem das Verfahren eingeleitet wird, zulässig ist (EG PG 3.1 und EG PG 3.6). Da das EuGFVO im Wesentlichen als schriftliches Verfahren angelegt ist, müssen dem Antragsformular alle erforderlichen Beweismittel in Form von Urkunden beigelegt werden (EG PG 3.5.). Selbst wenn ein Gericht die Forderung in elektronischer Form annehmen könnte, ist es unter Umständen nicht möglich, das Beweismaterial elektronisch zu übermitteln, so dass es sinnvoll wäre, das Antragsformular zusammen mit dem Beweismaterial auf eine andere, für das Gericht akzeptable Weise zu übermitteln (EC PG 3.6).

Die Klageformulare sowie sonstige Anträge oder Erklärungen können schriftlich, per Telefax oder, sofern sie maschinenlesbar und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 130a ZPO) versehen sind, in Form eines elektronischen Dokuments (§ 1097 Abs. 1 ZPO) bei Gericht eingereicht werden.

Beachten Sie, dass der Antrag in deutscher Sprache ausgefüllt werden muss.

8. Sprache. Gemäß Art. 6(1) EuGFVO ist das Antragsformular in einer Sprache des Gerichts einzureichen, und dies gilt auch für die Beschreibung der Belege in Teil 8.2 des Antragsformulars (EG PG 3.7).

Nein, die Anträge müssen in deutscher Sprache eingereicht werden.

9. Gerichtliche Vergleiche. In Übereinstimmung mit Art. 12(3) EuGFVO ist das Gericht verpflichtet, sich um einen Vergleich zwischen den Parteien zu bemühen (EG PG 3.8.). Diese Pflicht ist jedoch nicht auf die mündliche Verhandlung beschränkt, sondern erstreckt sich auf das gesamte Verfahren über Forderungen und Widerklagen (*ebd.*).

Das deutsche Zivilprozessrecht kennt eine sehr ähnliche Regelung für die Beantragung eines gerichtlichen Vergleichs (§ 278 Abs. 1 ZPO). Daher gilt die allgemeine Praxis der deutschen Gerichte auch für die EuGFVO. Es gibt keine weiteren besonderen Regeln oder Praktiken in Bezug auf die Pflicht zur Beantragung eines gerichtlichen Vergleichs nach der EuGFVO.

IV. Verfahren nach Eingang der Forderung beim Gericht

Wenn Deutschland der Herkunftsmitgliedstaat ist

1. Wenn das Gericht zu dem Schluss kommt, dass die Forderung nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt, z. B. wenn sie einen Gegenstand betrifft, der

nicht Grundlage einer Forderung im Rahmen des EuGFVO sein kann, oder wenn der Streitwert über der finanziellen Obergrenze des EuGFVO liegt, muss es den Antragsteller gemäß Art. 4(3) EuGFVO den Antragsteller davon in Kenntnis setzen. Der Antragsteller kann daraufhin beschließen, den Antrag zurückzuziehen, oder, falls er dies nicht tut, muss das Gericht den Antrag im Rahmen eines geeigneten einzelstaatlichen Verfahrens bearbeiten (EG PG 4.1.2.).

Die Zuständigkeit für die Erstbewertung liegt, wie oben beschrieben, bei den Gerichten. Wird bei der Bewertung festgestellt, dass die Forderung nicht in den Anwendungsbereich der EuGFVO fällt, wird der Antragsteller vom Gericht informiert.

In diesem Fall setzt das Gericht nach Art. 4 Abs. 3 EuGFVO das Verfahren fort, ohne die Vorschriften der EuGFVO anzuwenden (§ 1097 Abs. 2 ZPO). Folglich wird das Verfahren nach nationalem Verfahrensrecht fortgesetzt.

2. Aufforderung an den Antragsteller, das Antragsformular zu vervollständigen oder zu berichtigen. Das Gericht kann den Antragsteller auffordern, das Antragsformular zu vervollständigen oder zu berichtigen oder ergänzende Angaben oder Unterlagen einzureichen, es sei denn, es ist von vornherein der Ansicht, dass der Antrag unbegründet oder völlig unzulässig ist; in diesem Fall kann es den Antrag zurückweisen (EG PG 4.1.1.). Für eine solche Aufforderung ist das in der Verordnung vorgeschriebene Formblatt B zu verwenden (EG PG 4.1.3.). In diesem Formblatt legt das Gericht die Frist fest, innerhalb derer der Antragsteller die verlangten Angaben machen oder das berichtigte Formblatt zurücksenden muss. Art. 14(2) EuGFVO sieht vor, dass diese Frist vom Gericht in Ausnahmefällen verlängert werden kann (EG PG 4.1.3.).

Die Frist kann insbesondere dann verlängert werden, wenn der Antragsteller aus anderen Gründen nicht in der Lage ist, seine Rechte zu wahren. Dazu gehören beispielsweise rechtlich komplizierte Fälle oder solche, in denen schwer zu beschaffende Beweise erforderlich sind. Verzögerungen, die eine Partei selbst verschuldet hat, rechtfertigen niemals eine Fristverlängerung.

3. Abweisung des Erstantrags. Erweist sich die Klage als offensichtlich unbegründet oder der Antrag als unzulässig oder versäumt es der Antragsteller, das Antragsformular fristgerecht auszufüllen oder zu berichtigen, wird der Antrag zurückgewiesen. Das Gericht unterrichtet den Antragsteller über die Zurückweisung und darüber, ob gegen die Zurückweisung ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann (Art. 4(5) EuGFVO.). Die Zurückweisung mit der Begründung, dass der Antragsteller die verlangten Informationen nicht rechtzeitig vorgelegt oder das berichtigte Formblatt nicht rechtzeitig zurückgeschickt hat, oder dass das Formblatt immer noch unrichtig oder in der falschen Sprache ausgefüllt ist] hat nicht zur Folge, dass über das Bestehen der Forderung entschieden wird. Diese könnte als europäische Forderung mit geringem Streitwert oder im Rahmen des entsprechenden nationalen Verfahrens erneut geltend gemacht werden (EG PG 4.1.3.).

In dem Fall, der in Art. 4(3) EuGFVO vorgesehen ist, behandelt das Gericht die Klage, ohne die Vorschriften der EuGFVO anzuwenden (§ 1097 Abs. 2 ZPO). Folglich wird das Verfahren nach nationalem Verfahrensrecht fortgesetzt. Es besteht keine Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen.

4. Übermittlung der Forderung an den Beklagten. Das Gericht sendet dem Beklagten eine Kopie des Antragsformulars und der Belege zusammen mit dem Antwortformular C zu, von dem das Gericht den ersten Teil auszufüllen hat (EG PG 4.2.1.). Gemäß Art. 13(1) EuGFVO muss das Gericht das Formblatt C zusammen mit der Kopie des Antragsformulars und der Belege auf eine der folgenden Arten übermitteln: a) per Post oder b) auf elektronischem Wege (EG PG 4.2.3.)² (sofern die Voraussetzungen des Art. 13(1) EuGFVO erfüllt sind).

² Bitte beachten Sie, dass die Zustellungsverordnung für grenzüberschreitende Zustellungen gilt.

Die Klage wird nach den allgemeinen deutschen Zustellungsvorschriften zugestellt.

5. Elektronische Kommunikation. Gemäß Art. 13(2) EuGFVO erfolgen sonstige schriftliche Mitteilungen zwischen dem Gericht und den Parteien oder anderen am Verfahren beteiligten Personen auf elektronischem Wege gegen Empfangsbestätigung, wenn diese Mittel in dem Mitgliedstaat, in dem das Verfahren durchgeführt wird, technisch verfügbar und zulässig sind undsofern die Partei oder Person der Verwendung dieser Kommunikationsmittel im Voraus zugestimmt hat oder nach den Verfahrensvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, rechtlich verpflichtet ist, diese zu akzeptieren (EG PG 4.2.3.2.). Wenn die Zustellung per Post oder elektronisch im Sinne von Art. 13(1) EuGFVO nicht möglich ist, so sieht Art. 13(4) EuGFVO die Anwendbarkeit der Art. 13 oder 14 EuVTVO vor (EG PG 4.2.3.3.).

Nach deutschem Recht ist die elektronische Kommunikation zumindest mit einem Rechtsanwalt über das besondere elektronische Anwaltspostfach zulässig.

6. Antwort des Antragsgegners. Der Antragsgegner reicht seine Antwort innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Antragsformulars und des Antwortformulars ein, entweder indem er Teil II des Standardantwortformulars C ausfüllt und gegebenenfalls zusammen mit den einschlägigen Belegen an das Gericht zurücksendet oder in anderer geeigneter Weise, ohne das Antwortformular zu verwenden (Art. 5(3) EuGFVO).

Für die Einreichung der Klageerwiderung sind dieselben Kommunikationsmittel zulässig wie für die Einreichung der Klageschrift (wie oben beschrieben). Sie muss in deutscher Sprache eingereicht werden.

7. Widerklage. Wenn der Beklagte eine Widerklage erhebt, sind gemäß Art. 5(7) EuGFVO alle Bestimmungen der Verordnung, insbesondere Art. 4,5(3) bis 5(5) sowie Art. 2 auf die Widerklage genauso anwendbar wie sie auf die Hauptforderung Anwendung finden (EG PG 4.5.).

Eine Widerklage, die nicht der in der EuGFVO festgelegten Regelung entspricht, ist vor deutschen Gerichten unzulässig (§ 1099 Abs. 1 ZPO). Führt eine Widerklage dazu, dass der Streitwert die in der EuGFVO geregelte Grenze von 2000 Euro übersteigt, wird das Verfahren für die Klage und die Widerklage nach dem nationalen deutschen Recht fortgesetzt. Der Kläger hat einen Vorschuss auf die Kosten des Verfahrens zu zahlen (§ 12 Abs. 4 GKG). Das Verfahren wird in der Lage fortgesetzt, in der es sich vor Erhebung der Widerklage befand. Die bis dahin nach deutschem Recht vorgenommenen Prozesshandlungen und prozessual relevanten Erklärungen der Parteien sowie die Entscheidungen des Gerichts und die Beweisergebnisse bleiben wirksam (§ 1099 Abs. 2 ZPO).

8. Vollstreckung von Gerichtsvergleichen. Art. 12(3) sieht vor, dass sich das Gericht im Laufe des Verfahrens um eine gütliche Einigung zwischen den Parteien bemüht. Gemäß Art. 23a EuGFVO wird ein Vergleich, der entweder von einem Gericht im Rahmen des EuGFVO gebilligt oder vor einem solchen Gericht geschlossen wurde und der in dem Mitgliedstaat, in dem das Verfahren durchgeführt wurde, vollstreckbar ist, in anderen Mitgliedstaaten auf derselben Grundlage anerkannt und vollstreckt wie eine Entscheidung im Rahmen des EuGFVO.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht erfordert ein gerichtlicher Vergleich bestimmte Formalitäten, wie z.B. ein vom Gericht erstelltes entsprechendes Protokoll, die Verlesung des Protokolls vor den Parteien, dessen Genehmigung durch die Parteien und die Unterschrift des Richters (§§ 160 Abs. 3, 162, 163 ZPO). Alternativ können die Parteien dem Gericht eine schriftliche Vergleichsvereinbarung vorlegen oder das Gericht selbst kann den Parteien einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreiten, den die Parteien dann annehmen können (§ 278 Abs. 6 ZPO). Darüber hinaus ist eine Vergleichsvereinbarung nur möglich, wenn alle materiellen Voraussetzungen erfüllt sind, die für den Abschluss eines wirksamen Vertrags nach deutschem Recht erforderlich sind. Ein gerichtlicher Vergleich ist sofort vollstreckbar.

V. Feststellung des Sachverhalts

Wenn Deutschland der Herkunftsmitgliedstaat ist

1. Beweise. Art. 9 EuGFVO sieht vor, dass das Gericht die Art und Weise der Beweisaufnahme festlegt, die einfachste und am wenigsten belastende Methode der Beweisaufnahme anwendet sowie mündliche und Sachverständigenbeweise nur dann erhebt, wenn dies für den Erlass seines Urteils erforderlich ist (EG PG 5.1.2.). Sachverständigenbeweise oder mündliche Zeugenaussagen dürfen nur dann erhoben werden, wenn die Entscheidung gemäß Artikel 9 Absatz 4 nicht auf der Grundlage anderer Beweismittel ergehen kann (EG PG 5.4.).

Nach deutschem Recht kann das Gericht, wenn es eine mündliche Verhandlung für erforderlich hält, den Parteien, Zeugen und ihren Anwälten gestatten, nicht physisch im Gerichtssaal anwesend zu sein, sondern per Videokonferenz an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen (§§ 1100 (1), 128a (1) ZPO).

Neben dieser besonderen Ausführungsvorschrift kann ein deutsches Gericht Beweise in der ihm geeignet erscheinenden Weise erheben (Freibeweisverfahren; § 1101 Abs. 1 ZPO).

2. Zusätzliche Informationen. Art. 7(1)(a) EuGFVO ermöglicht es dem Gericht auch, weitere Angaben zur Forderung zu verlangen, nachdem es eine Erwiderung auf die Klage bzw. Widerklage erhalten hat. Das Gericht setzt eine Frist, innerhalb derer die Informationen bereitgestellt werden müssen und die gemäß Art. 14(2) EuGFVO in Ausnahmefällen auch verlängert werden kann. Gemäß Art. 7(3) EuGFVO in Verbindung mit Art. 14(1) muss das Gericht die Partei, an die das Verlangen gerichtet ist, darüber informieren, welche Folgen es hat, wenn die Frist nicht eingehalten wird (EG PG 5.2.).

Beteiligt sich eine Partei trotz einer vom Gericht gesetzten Frist nicht am Verfahren, kann das Gericht einfach nach Lage der Akten entscheiden (§ 1103 ZPO). Das deutsche Recht enthält jedoch auch verschiedene Vorschriften über das Verfahren nach Art. 18(1), (2) EuGFVO, die eine Überprüfung unter außergewöhnlichen Umständen vorsehen. Die verspätete Partei muss die Gründe für ihren Antrag zur Überzeugung des Gerichts darlegen. Die Anforderungen an die Glaubhaftmachung werden gesenkt (§ 1104 Abs. 2 in Verbindung mit § 294 ZPO). Der Antrag kann als elektronisches Dokument eingereicht werden (§ 1097 Abs. 1 i. V. m. § 130a ZPO).

3. Anhörung. Es ist Sache des Gerichts, zu entscheiden, ob eine Anhörung zur Feststellung des Sachverhalts stattfinden soll. Dies entspricht dem in Art. 5(1) niedergelegten Grundsatz, dass das EuGFVO ein schriftliches Verfahren ist (EG PG 5.3.1.). Lehnt das Gericht einen Antrag auf mündliche Verhandlung ab, muss es dies schriftlich begründen (EG PG 5.3.2.).

Wie oben beschrieben, können Anhörungen aus remote durchgeführt werden.

4. Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in der Verhandlung und Beweisaufnahme. Da der tatsächliche Einsatz von der im angerufenen Gericht verfügbaren Technologie abhängt, ist der Einsatz von IKT während des Verfahrens nicht zwingend vorgeschrieben (EG PG 5.5).

Siehe die oben gegebene Antwort.

5. Ablauf des Verfahrens und Information der Parteien. Das Gericht hat das Verfahren grundsätzlich nach den Prinzipien des kontradiktorischen Verfahrens und des Rechts auf ein faires Verfahren zu führen (EG PG 5.6.1.). Die Pflicht des Gerichts, das EuGFVO-Verfahren zu kontrollieren und zu bestimmen, wird durch Art. 12(2) EuGFVO verstärkt, wonach das Gericht auch die Pflicht hat, die Parteien in Verfahrensfragen zu unterstützen, indem es sie über Verfahrensfragen informiert. Aus Erwägungsgrund (9) ergibt sich, dass das Gericht dabei gegenüber den Parteien unparteiisch sein muss, um die Fairness des Verfahrens zu gewährleisten. Die Pflicht, die Parteien über Verfahrensfragen zu informieren, kann je nach den einzelstaatlichen Verfahren auf unterschiedliche Weise erfüllt werden (EG PG 5.6.2.).

Die Parteien müssen sich am Verfahren beteiligen und die vom Gericht gesetzten Fristen einhalten, um eine Entscheidung nach Lage der Akten zu vermeiden (§ 1103 ZPO).

VI. Das Urteil

1. Versäumnisurteil. Antwortet der Beklagte nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Klageformblatts und des Antwortformblatts (Formblatt C) auf die Klage, erlässt das Gericht das Urteil (EG PG 6.1.1.). Betrifft die Säumnis eine Widerklage, so ist davon auszugehen, dass der Kläger die Hauptforderung weiterverfolgen will (siehe EG PG 6.1.2.).

Beachten Sie, dass die fehlende Teilnahme am Verfahren nicht zu einem Versäumnisurteil im Sinne des deutschen Zivilprozessrechts führt, sondern zu einer Entscheidung nach Lage der Akten (§ 1103 ZPO). Zu möglichen Rechtsbehelfen gegen ein solches Urteil siehe oben.

2. Form und Sprache des Urteils. Aus der Tatsache, dass das Urteil in einem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen den Parteien zugestellt werden muss, ergibt sich implizit, dass es in schriftlicher Form ergehen sollte. Ansonsten sind Form und Inhalt des Urteils in der Verordnung nicht vorgeschrieben und werden gemäß Art. 19 EuGFVO durch das Recht des Mitgliedstaats bestimmt, in dem das mit der Forderung befasste Gericht seinen Sitz hat (EG PG 6.3.1.). Die Verordnung schreibt nicht vor, dass die Entscheidung in einer anderen Sprache als der Sprache des sie erlassenden Gerichts abgefasst sein muss; da die Entscheidung den Parteien zuzustellen ist, ist es jedoch erforderlich, dass die entsprechende Sprachfassung für die Zustellung zur Verfügung steht, damit die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften eingehalten werden (EG PG 6.3.2.).

Das Urteil wird in deutscher Sprache und mit ausreichender Begründung erlassen.

3. Zustellung des Urteils. Sobald das Urteil ergangen ist, muss es gemäß Art. 7(2) EuGFVO den Parteien auf eine der in der Verordnung genannten Arten zugestellt werden (EG PG 6.3.3.).

Die Zustellung von Urteilen erfolgt nach den allgemeinen deutschen Zustellungsvorschriften. In Inlandssachen ist die Zustellung per Post gegen Rückschein üblich. Die Zustellung innerhalb der EU richtet sich nach der EU-Zustellungsverordnung.

4. Kosten. Das Urteil enthält einen Kostenbeschluss (EG PG 6.4.). Art. 16 EuGFVO sieht vor, dass solche Kosten nicht auferlegt werden, die unnötig sind oder in keinem Verhältnis zur Klage stehen (*ebd.*). Vorbehaltlich dieses Grundsatzes ist die nach Art. 16 EuGFVO zu beachtende Regel, dass die unterlegene Partei im Urteil zur Tragung der Verfahrenskosten verurteilt wird und diese nach dem einschlägigen nationalen Recht zu bestimmen sind (*ebd.*).

Für die Kostenverteilung nach Art. 15a, 16 EuGFVO gelten die allgemeinen nationalen Kostenregelungen entsprechend. 15a, 16 EuGFVO. Die unterlegene Partei hat daher die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten des Gegners zu tragen, soweit diese zur Rechtsverfolgung notwendig waren (§ 91 Abs. 1 ZPO). Hat eine Partei nur teilweise oder gar nicht obsiegt, verteilt das Gericht die Kosten im Verhältnis des Teilerfolgs bzw. -verlusts der Parteien (§ 92 ZPO).

Beachten Sie, dass die Pflicht zur Vorauszahlung der Gebühren (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 GKG) beim EuGFVO nicht gilt.

VII. Überprüfung und Einspruch

1. Überprüfung im Rahmen des EuGFVO. Art. 18 EuGFVO legt die Mindeststandards für die Überprüfung des Urteils fest. Der Beklagte, der sich nicht auf das Verfahren eingelassen hat, hat das Recht, eine Überprüfung des Urteils unter Anwendung des im nationalen Recht vorgesehenen Verfahrens zu beantragen (EG PG 7.1.1.).

Liegen die Gründe für eine Überprüfung unter außergewöhnlichen Umständen gemäß Art. 18(1), (2) EuGFVO vor, wird das Verfahren vor dem deutschen Gericht fortgesetzt (§ 1104 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren wird jedoch in den Stand vor der Entscheidung zurückversetzt (§ 1104 Abs. 1 ZPO). Die verspätet handelnde Partei muss die Gründe für ihren Antrag zur Überzeugung des Gerichts darlegen. Auch hier werden die Anforderungen an die Glaubhaftmachung herabgesetzt (§ 1104 Abs. 2 in Verbindung mit § 294 ZPO). Der Antrag kann als elektronisches Dokument eingereicht werden (§ 1097 Abs. 1 i. V. m. § 130a ZPO).

2. Berufung. Nach Art. 17 EuGFVO wird die Frage, ob in dem Mitgliedstaat, in dem die Entscheidung ergangen ist, ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung eingelegt werden kann oder nicht, im nationalen Recht der Mitgliedstaaten geregelt (EG PG 7.2.). Die Information, ob ein Rechtsmittel möglich ist und wenn ja, welches Gericht zuständig ist, ist auf dem E-Justiz-Portal verfügbar (*ebd.*). Die Frage, ob eine rechtliche Vertretung in der Berufungsphase fakultativ ist, wird in der EuGFVO nicht ausdrücklich geregelt. Allerdings gelten die Bestimmungen von Art. 16 EuGFVO über die Kosten jedoch auch für Rechtsmittel gegen ein EuGFVO-Urteil (siehe EG PG 7.3.).

Gegen Urteile, die im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangen sind, können dieselben Rechtsmittel eingelegt werden wie gegen Urteile, die in einem regulären nationalen Verfahren ergangen sind. Daher gelten für das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen die Rechtsmittel nach § 511 ZPO (gegen Entscheidungen des Amtsgerichts an das Landgericht) und § 542 ZPO (gegen Entscheidungen des Gerichts zweiter Instanz, d. h. des Landgerichts, an den Bundesgerichtshof) sinngemäß. Um gegen ein erstinstanzliches Urteil Berufung einlegen zu können, muss der Wert der Forderung in der Regel den Betrag von 600 Euro übersteigen (§ 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO). Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils. Sie kann jedoch nicht später als fünf Monate nach Erlass des Urteils eingelegt werden (§ 517 ZPO). Dies gilt auch für die Berufung gegen ein vom Gericht in zweiter Instanz erlassenes Urteil (§ 548 ZPO).

VIII. Anerkennung und Vollstreckung

1. Beantragung und Erteilung der Vollstreckbarkeitsbescheinigung. Art. 20(2) EuGFVO sieht vor, dass das Gericht auf Antrag einer Partei eine Bescheinigung über

die Vollstreckbarkeit der Entscheidung unter Verwendung des Standardformulars D (Anhang IV) ohne zusätzliche Kosten ausstellt (EG PG 8.1.1). Diese Bescheinigung wird von dem Gericht, das die Entscheidung nach dem EuGFVO erlassen hat, auf Antrag einer der Parteien ausgestellt. Ein solcher Antrag kann sowohl zu Beginn des Verfahrens gestellt werden, wofür in Ziffer 9 des Antragsformulars, Formblatt A, Platz vorgesehen ist, als auch - obwohl dies in der Verordnung nicht ausdrücklich vorgesehen ist - zu jedem Zeitpunkt nach Erlass des Urteils (EG PG 8.3.1.).

Der inländische Vollstreckungstitel nach Art. 20(2) EuGFVO wird von demselben Gericht erteilt, das für die Erteilung des vollstreckbaren Rechtstitels zuständig ist (§ 1106 ZPO). Dies ist dasselbe Gericht, das auch für das Hauptverfahren zuständig ist (siehe oben). In der Praxis wird die Bescheinigung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des erstinstanzlichen Gerichts und, wenn der Rechtsstreit bei einem Gericht höherer Instanz anhängig ist, durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts ausgestellt (§ 724 Abs. 2 ZPO). Der Gerichtsvollzieher ist funktionell zuständig (§ 20 Abs. 1 Nr. 11 RPflG).

Vor der Vollstreckung des Titels ist der Beklagte anzuhören (§ 1106 Abs. 2 ZPO).

2. Sprache. Auf Antrag stellt das Gericht der Partei die Bescheinigung in einer anderen Amtssprache der Organe der Union aus, indem es das mehrsprachige dynamische Standardformular verwendet, das auf dem Europäischen Justizportal zur Verfügung steht. Das Gericht ist nicht verpflichtet, eine Übersetzung und/oder Transliteration des in die Freitextfelder dieser Bescheinigung eingetragenen Textes zu liefern (EG-PG 8.1.1).

Das Gericht wird keine Übersetzung anfertigen.

3. Vollstreckungsverfahren. Gemäß Art. 21 EuGFVO richtet sich das Vollstreckungsverfahren nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats, vorbehaltlich der Bestimmungen der Vollstreckungsverordnung (EG PG 8.1.2).

a. Erforderliche Unterlagen: Die Person, die die Vollstreckung beantragt, muss eine beglaubigte Abschrift des Urteils und die Urteilsbescheinigung vorlegen (EG PG 8.2.). Um die Vollstreckung des Urteils sicherzustellen, müssen die

Behörden oder Stellen im Vollstreckungsmitgliedstaat, die für Vollstreckungsmaßnahmen zuständig sind, unterrichtet werden (EG PG 8.5.2., siehe *Addendum*).

- b. Übersetzungen:** Die Mitgliedstaaten müssen angeben, welche anderen Sprachen als die Amtssprache(n) zulässig sind (Art. 21a(1) EuGFVO). Die Übersetzung der Informationen über den Inhalt eines Urteils in der Bescheinigung nach Art. 20(2) EuGFVO ist von einem qualifizierten Übersetzer anzufertigen (Art. 21a(2)). Informationen darüber, welche Sprachen für die Vollstreckung zugelassen sind, sind auf dem Europäischen E-Justiz-Portal verfügbar (*ebd.*).

Die Vollstreckungsunterlagen müssen in deutscher Sprache vorgelegt werden. Alle weiteren Informationen finden Sie in der Vorlage zu den nationalen Vollstreckungsvorschriften in Deutschland.

- 4. Verfahren zur Anfechtung der Vollstreckung.** Die Verordnung sieht kein Verfahren für einen Antrag auf Anfechtung der Urteilsvollstreckung wegen Unvereinbarkeit vor; dies ist eine Angelegenheit, die nach dem Verfahrensrecht des betreffenden Mitgliedstaats zu regeln ist. Ebenso ist es dem Gericht in diesem Mitgliedstaat in der Regel möglich, die Vollstreckung nach nationalem Recht zu verweigern oder einzustellen, wenn und soweit die in dem EuGFVO-Urteil zugesprochenen Beträge gezahlt wurden oder das Urteil auf andere Weise erfüllt wurde (EG PG 8.4.2.).

Der Antragsgegner kann beim Amtsgericht einen Antrag auf Ablehnung der Vollstreckung stellen. Für die örtliche Zuständigkeit ist entweder das Amtsgericht am Ort der Vollstreckung (§ 764 Abs. 2 ZPO) oder das Amtsgericht am Wohnsitz des Schuldners (§§ 828 Abs. 2, 12, 13 ZPO) zuständig. Hat der Schuldner keinen Wohnsitz im Inland, ist jedes Amtsgericht örtlich zuständig, bei dem sich Vermögen des Schuldners befindet (§§ 828 (2), 23 ZPO). Führen diese Vorschriften zu mehr als einem zuständigen Gericht, kann der Schuldner frei wählen, bei welchem der zuständigen Gerichte er seinen Antrag stellen will (§ 35 ZPO). Die sachliche Zuständigkeit liegt ausschließlich beim Richter.

Die Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung nach Art. 22 EuGFVO ergeht durch Gerichtsbeschluss (§§ 1109 Abs. 1, 1084 Abs. 2 ZPO). Nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften des deutschen Rechts hat der Gläubiger einen Anspruch auf rechtliches Gehör und ist daher berechtigt, dem Gericht seinen Standpunkt darzulegen. Eine vollständige mündliche Verhandlung ist jedoch nur fakultativ (§ 128 Abs. 4 ZPO). Vor der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch kann das Gericht im Wege der einstweiligen Anordnung eine vorläufige Regelung treffen (§§ 1109 Abs. 2, 769 Abs. 1 ZPO).

Darüber hinaus kann der Beklagte die Einstellung des Vollstreckungsverfahrens mit der Begründung beantragen, dass nach Erlass des Urteils materielle Einwendungen gegen den Anspruch entstanden sind (§§ 1096 Abs. 2, 1086, 795, 767 ZPO). Ein Beispiel könnte sein, dass der Beklagte in der Zwischenzeit seine Verpflichtung erfüllt hat. Solche materiellrechtlichen Einwendungen kann das Gericht im Ursprungsmitgliedstaat aus zeitlichen Gründen nicht berücksichtigt haben. Bereits bestehende materielle Einwendungen können mit diesem Rechtsbehelf jedoch nicht vorgetragen werden (§§ 1096 Abs. 2, 1086 Abs. 2, 767 Abs. 2 ZPO). Örtlich zuständig sind wiederum die Gerichte erster Instanz am Ort der Vollstreckung oder am Wohnort des Schuldners (§§ 1096 Abs. 2, 1086 Abs. 1, 767 ZPO).

5. Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung. Diese Fragen sind in Art. 23 EuGFVO geregelt (siehe EG PG 8.4.3.).

Der Antragsgegner kann beim Amtsgericht die Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung aus den in Art. 23 EuGFVO genannten Gründen beantragen. Für die örtliche Zuständigkeit ist entweder das Amtsgericht am Ort der Vollstreckung (§ 764 Abs. 2 ZPO) oder das Amtsgericht am Wohnsitz des Schuldners (§§ 828 Abs. 2, 12, 13 ZPO) zuständig. Hat der Schuldner keinen Wohnsitz im Inland, ist jedes Amtsgericht örtlich zuständig, bei dem sich Vermögen des Schuldners befindet (§§ 828 Abs. 2, 23 ZPO). Führen diese Vorschriften zu mehr als einem zuständigen Gericht, kann der Schuldner frei wählen, bei welchem der zuständigen Gerichte er seinen Antrag stellen will (§ 35 ZPO). Die funktionelle Zuständigkeit liegt ausschließlich beim Richter.

Über Anträge auf Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung nach Art. 23 EuGFVO werden vom Gericht nach Anhörung des Gläubigers durch Beschluss entschieden. Diese Beschlüsse sind nicht anfechtbar (§ 707 Abs. 2 ZPO).

